

# Abfallentsorgungs-Reglement

## Inhaltsverzeichnis

|                                |                                  |              |
|--------------------------------|----------------------------------|--------------|
| <b>1.</b>                      | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>   | <b>Seite</b> |
| § 1                            | Zweck                            | 3            |
| § 2                            | Geltungsbereich                  | 3            |
| § 3                            | Rückgaben                        | 4            |
| § 4                            | Information                      | 4            |
| § 5                            | Organisation                     | 4            |
| § 6                            | Unterstützung, Sammelstellen     | 4            |
| § 7                            | Kontrolle                        | 4            |
| § 8                            | Benutzungspflicht                | 5            |
| § 9                            | Öffentliche Abfallkörbe          | 5            |
| § 10                           | Verbrennen                       | 5            |
| § 11                           | Einleitung in die Kanalisation   | 5            |
| § 12                           | Kompostierung                    | 6            |
| <br>                           |                                  |              |
| <b>2.</b>                      | <b>Abfahren</b>                  |              |
| <b>2.1</b>                     | <b>Kehrrichtabfuhr</b>           |              |
| § 13                           | Bediente Strassen                | 6            |
| § 14                           | Abfuhrtag                        | 6            |
| § 15                           | Umfang                           | 7            |
| § 16                           | Bereitstellungsart               | 7            |
| <br>                           |                                  |              |
| <b>2.2</b>                     | <b>Sperrgutabfuhr</b>            |              |
| § 17                           | Umfang                           | 8            |
| <br>                           |                                  |              |
| <b>2.3</b>                     | <b>Periodische Sammlungen</b>    |              |
| § 18                           | Altpapier, Kleider und Textilien | 8            |
| <br>                           |                                  |              |
| <b>2.4</b>                     | <b>Häckseldienst</b>             |              |
| § 19                           | Häckseldienst                    | 8            |
| <br>                           |                                  |              |
| <b>3.</b>                      | <b>Sammelstellen</b>             |              |
| <b>Kommunale Sammelstellen</b> |                                  |              |
| § 20                           | Abfallarten                      | 9            |
| § 21                           | Sammelstellen                    | 9            |
| § 22                           | Glas                             | 9            |
| § 23                           | Weissblech                       | 10           |
| § 24                           | Aluminium                        | 10           |
| § 25                           | Altöle                           | 10           |

|                |            |   |           |
|----------------|------------|---|-----------|
|                | § 26       | Steine  | 10        |
|                | § 27       | Alteisen  | 10        |
|                | § 28       | Tierkadaver                                     | 11        |
| I              | § 29       | Kühlgeräte                                      | 11        |
|                | <b>3.2</b> | <b>Übrige Sammelstellen</b>                     |           |
|                | § 30       | Batterien                                       | 11        |
|                | § 31       | Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände | 11        |
|                | <b>4.</b>  | <b>Finanzierung</b>                             |           |
|                | § 32       | Allgemeines                                     | 12        |
|                | § 33       | Bemessungsgrundlagen                            | 12        |
|                | § 34       | Gebührenbezug                                   | 12        |
|                | § 35       | Tarifanpassung                                  | 13        |
|                | <b>5.</b>  | <b>Schlussbestimmungen</b>                      |           |
|                | § 36       | Vollzug   | 14        |
|                | § 37       | Haftung   | 14        |
|                | § 38       | Kontrolle                                       | 14        |
|                | § 39       | Rechtsschutz                                    | 14        |
|                | § 40       | Vollstreckung                                   | 14        |
|                | § 41       | Strafbestimmungen                               | 14        |
|                | § 42       | Inkrafttreten                                   | 15        |
| <b>Anhang:</b> |            | <b>Gebührentarife</b>                           | <b>15</b> |

## **Entsorgungsreglement Gemeinde Gansingen**

Die Einwohnergemeinde Gansingen erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 11.1.1997.
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978.

folgendes Reglement

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt eine Reduktion sowie eine einwandfreie und umweltschonende Verwertung und Beseitigung der Abfälle.

### § 2

Geltungsbereich 1 Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

2 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzungen wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle.

3 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### § 3

Rückgaben Ausgediente Gegenstände, Geräte, etc. sind für Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

### § 4

Information Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im amtlichen Publikationsorgan oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung) von Abfällen.

### § 5

Organisation 1 Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Sie kann auch einer Kommission übertragen werden.

2 Die Abfuhr des Hauskehricht obliegt dem „Gemeindeverband Abfallbeseitigung Oberes Fricktal“ (GAOF), welchem die Gemeinde Gansingen angehört. Das Kehrichtabfuhrreglement des GAOF ist für die Gemeinde Gansingen verbindlich.

### § 6

Unterstützung 1 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine Rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie weitergehende Sortierungen, Kompostieranlagen oder spezielle Sammelaktionen.

2 Die Gemeinde errichtet und betreibt Sammelstellen für Separierung von Siedlungsabfällen (vgl. 3. Sammelstellen).

#### § 7

##### Kontrolle

1 Der Gemeinderat ist befugt, mittels Stichproben Herkunft, mengen, Arten und Beseitigungen der Abfälle zu kontrollieren resp. Anzuordnen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983.

#### § 8

##### Benützungspflicht

1 Im Rahmen des Kehrrichtabfuhrreglements des GAOF müssen Abfälle dem von diesem Verband Beauftragten übergeben werden.

2 Von obiger Abfuhrpflicht ausgenommen sind Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle, welche ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn privat kompostiert werden können.

3 Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetriebe für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 15 die direkte Anlieferung in eine geeignete Entsorgungsanlage gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

#### § 9

##### Öffentliche Abfallkörbe

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsorten.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Die dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

3 Hundekotbehälter dienen zur Aufnahme von Hundekot. Andere Abfälle dürfen nicht deponiert werden.

#### § 10

##### Verbrennen

1 Das Verbrennen von Abfällen (Siedlungsabfälle, Plastik, Gummi, Karton, Papier, Teppiche, alte Möbelstücke, mit Holzschutzmitteln behandelte imprägnierte Holzstücke) im Freien und in privaten Anlagen verboten.

2 Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien sofern für die Nachbarschaft keine übermässigen Immissionen verursacht werden.

#### § 11

Einleitung in  
Kanalisation

Das direkte oder indirekte einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

## § 12

Kompostierung

1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren (dezentral).

2 Hauseigentümer sind gehalten, auf Begehren der Mieter einen Kompostierplatz bereitzustellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse nicht verunmöglichen.

3 Für Grünabfälle kann die Gemeinde eine Kompostieranlage errichten und betreiben oder einem Unternehmen übertragen.

## **2. Abfahren**

### **2.1 Kehrichtabfuhr**

## § 13

Bediente Strassen

1 Es werden nur Gemeindestrassen bedient, deren Tragfähigkeit für die Kehrichtfahrzeuge ausreichen. Wendepunkte müssen ausreichend gross dimensioniert sein. Sackgassen ohne Wendepunkte werden nicht bedient.

2 An den Abfuhrwegen müssen Bäume und Sträucher so zurückgeschnitten werden, dass das Abfuhrfahrzeug nicht behindert wird.

## § 14

Abfuhrtag

1 Die Kehrichtabfuhr findet einmal wöchentlich statt. Der Abfuhrtag wird der Bevölkerung durch den Gemeinderat bekannt gegeben.

2 Fällt ein Abfuhrtag mit einem Feiertag zusammen, so wird die Abfuhr nachgeholt, dafür ist der Unternehmer verpflichtet, anlässlich der nächsten Abfuhr zusätzlichen Abfall mitzunehmen.

3 Das Abfuhrgut darf frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

## § 15

Umfang

1 Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben.

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);

- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

2 Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 31;
- Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
- Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 26);
- Pneus;
- Alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle.

## § 16

### Bereitstellungsart

1 Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken (siehe Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen und an gut sichtbarer stelle mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 15 Abs. 2 verwiesen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 120 cm Länge, 50 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Kleinsperrgut-Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

3 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen oder der Adresse zu beschriften.

4 Containerpressen und Presswürfel sind nicht zugelassen.

5 Nicht offiziell zugelassene Kehrichtsäcke bis zu 110 l Fassungsvermögen sind wie Kleinsperrgut zu behandeln. Das Gewicht von 25 kg darf nicht überschritten werden.

### 2.2 Sperrgutabfuhr

## § 17

### Umfang

1 Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Kleinsperrgut verkleinert werden können (vgl. § 16 Abs. 2), dürfen nicht der regulären Kehrichtabfuhr mitgegeben werden, sondern sind der separaten Sperrgutabfuhr mitzugeben.

2 Die Gemeinde organisiert 1 bis 2 Sperrgutabfuhren pro Jahr. Die Abfuhrdaten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Sperrgüter müssen an

gut sichtbarer Stelle mit offiziellem Sperrgut-Gebührenmarken versehen werden.

3 Gartenabfälle sowie industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

### **2.3 Periodische Sammlungen**

#### § 18

- Altpapier/Altkleider
- 1 Für Altpapier führt die Gemeinde Sammlungen durch.
  - 2 Für Kleider und Textilien wird sporadisch eine Sammlung durchgeführt.
  - 3 Die Termine werden jeweils rechtzeitig publiziert.

### **2.4 Häckseldienst**

#### § 19

- Organisation
- 1 Die Gemeinde organisiert jährlich zweimal einen Häckseldienst.
  - 2 Die Daten werden jeweils rechtzeitig publiziert.
  - 3 Die Beanspruchung ist gemäss Publikation der Gemeindekanzlei zu melden.

## **3. Sammelstellen**

### **3.1. Kommunale Sammelstellen**

#### § 20

- Abfallarten
- Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden
- Flaschen, Gläser
  - Alteisen
  - Weissblech
  - Aluminium
  - Altöle (Speise- und Motorenöl)
  - Steine aus Felder und Gärten
  - Tierkadaver

#### § 21

- Sammelstellen
- 1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde
  - 2 die Anordnungen auf Hinweistafeln und Schildern bei den Sammelstellen sind strikte zu befolgen.

3 Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

4 Der Gemeinderat bestimmt die Standorte und den Betrieb der Sammelstellen für die verschiedenen Abfallarten. Er behält sich vor,

- a) bei mangelnder Ordnung die Sammelstellen einzuzäunen und beschränkte Annahmezeiten einzuführen.
- b) Das Sammelstellenangebote für weitere Abfallarten nötigenfalls zu erweitern sowie
- c) Zusätzliche Sammelplätze einzurichten.

#### § 22

Glas

1 Flaschen und Gläser dürfen nur in gereinigtem Zustand in den Container eingeworfen werden.

2 Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind zu entfernen.

#### § 23

Weissblech

Büchsen aus Weissblech sind vor dem Einwerfen in den dafür vorgesehenen Container zu reinigen und mit der am Container befestigten Dosenpresse zusammenzudrücken.

#### § 24

Aluminium

1 Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle sind in den speziellen Container zu geben.

2 Kunststoff- und papierbeschichtete Gegenstände sind der ordentlichen Kehrtafelfahrt zu übergeben. (Alu-Recycling-Signet beachten).

#### § 25

1 Kleinere Mengen von Altöl (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motorenöl bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die zu Verfügung stehenden Behälter einzufüllen. Es dürfen keine Flaschen und ÖlfILTER mit eingeworfen werden.

2 Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdüner sind nach § 31 zu entsorgen.

#### § 26

Steine

1 Steine aus Feld und Garten dürfen nur an der von der Gemeinde bezeichneten Stelle deponiert werden.

2 Bauschutt und dergleichen müssen privat entsorgt werden.

## § 27

Alteisen In der Alteisenmulde dürfen nur Blech-, Stahl- und Gusseisen deponiert werden, die zuvor von Fremdmaterialien befreit worden sind.

## § 28

Tierkadaver 1 Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Sammelstelle, Werkhof Gansingen, abzuliefern.

2 Für eine Grossviehentsorgung von mindestens 200 kg kann auf der Gemeindekanzlei Adresse und Telefonnummer erfragt werde. Die Kosten bezahlt der Verursacher.

## § 29

Kühlgeräte 1 Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.

2 Eine Entsorgung via Alteisenmulde ist untersagt.

### 3.2 Übrige Sammelstellen

## § 30

Batterien Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

## § 31

Sonderabfälle 1 Sonderabfälle im sinne der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren, Elektronik-Schrott usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer regionalen Giftsammelstelle zuzuführen.

2 Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

## 4. Finanzierung

### § 32

- Allgemeines
- 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen- und einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung der Anlagekapitals müssen zu 100 % abgedeckt sein.
  - 2 Die Benützung von Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Spezialabfahren sowie kommunalen Sammelstellen werden mit dem übrigen Aufwand durch die Grundgebühr finanziert.
  - 3 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über die Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen Abfallverursacher.

### § 33

- Bemessungsgrundlagen
- 1 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Bündel Kleinsperrgut, pro Container oder bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.
  - 2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

### § 34

- Gebühren
- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Abfallsack, Sperrgut und Containerplomben.
  - 2 Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
  - 3 Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt.

### § 35

- Tarifanpassung
- 1 Der Gemeinderat kann unter Wahrung der Tarifstruktur die Gebühren-Ansätze /Einheits- und Grundgebühr) proportional anpassen, wenn die Erträge nicht mit den Aufwendungen gemäss § 32 Abs. 1 übereinstimmen.
  - 2 Für die Aufwendungen ist die Dienststelle „Abfallbeseitigung“ der letzten abgeschlossenen Verwaltungsrechnung massgebend.
  - 3 Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu erstellen.

## 5. Schlussbestimmungen

### § 36

Vollzug Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

### § 37

Haftung Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an Kehrichtentsorgungsanlagen auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### § 38

Kontrolle Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

### § 39

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

### § 40

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

### § 41

Strafbestimmungen 1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindungen mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.- geahndet. Administration, Aufwand, Kosten für Reinigung, Beseitigung und weitere Umtriebe werden dem Verursacher zusätzlich in Rechnung gestellt.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

### § 42

1 Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt am 1. April 1995 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesbezüglich kommunalen Regelungen aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Gansingen vom 25. November 1994.

Anpassungen und Ergänzungen

Anhang: Per 01.01.2023 durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.08.2022

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

F. Boutellier

Der Gemeindegeschreiber:

R. Sternberg

**Anhang**

Grundgebühr

|                        |          |
|------------------------|----------|
| Ein-Personen-Haushalt  | Fr. 25.- |
| Mehr-Personen-Haushalt | Fr. 50.- |
| Industrie und Gewerbe  | Fr. 70.- |

Gebührentarif

| a) | Säcke  | Preis pro Einheit |
|----|--|-------------------|
|    | à 35 Liter   | Fr. 2.50          |
|    | à 60 Liter   | Fr. 4.-           |
|    | à 110 Liter  | Fr. 7.-           |
| b) | Gebührenmarke für Kleinsperrgut<br>(max. 120 x 50 cm / 25 kg)          | Fr. 7.-           |
| c) | Gebührenmarke für Sperrgut<br>(Zwei Kleinsperrgut-Marken)<br>pro Stück | Fr. 14            |
| d) | Containerplomben für Container<br>bis 400 Liter                        | Fr. 25.-          |
|    | bis 800 Liter<br>(Zwei 400 Liter-Plomben)                              | Fr. 50.-          |
| e) | Tierkörperentsorgung<br>gemäss kantonaler Weisung                      |                   |